

Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2023

082

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8**
auf Seite 8.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil A und F,
Fernleitungsnetzbetreiber Teil B,
Verteilnetzbetreiber Teil C,
Gaslieferanten und Großhändler Teil D und F,
Gasspeicherbetreiber Teil E aus.

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden
Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

A Gewinnung oder Erzeugung von Gas

Teil A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent/Erzeuger von Gas sind.

Erdgasgewinnung oder Gewinnung/Erzeugung sonstiger Gase (Bitte nur selbst erzeugte, in das Erdgasnetz eingespeiste Mengen aufführen)	MWh 1
Erdgas	
Weiteres Gas (bitte benennen)	
Gas insgesamt	

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh 1
Eigenverbrauch 2	
Abgefackelte Gasmengen	
Sonstige Verluste	

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland 3	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen		
Russland		
Weitere Länder (bitte benennen)		
Insgesamt		

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher und Wiederverkäufer in allen Bundesländern 4	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)		
Wärme-/Kälteversorgung		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 5		
Sonstige Letztverbraucher		
darunter: Erdgastankstellen		
Summe Letztverbraucher		
Wiederverkäufer insgesamt		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

B Angaben für Fernleitungsnetzbetreiber

Teil B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Fernleitungsnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland:	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
Gas insgesamt	
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

Bundesland:	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
Gas insgesamt	
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Ein- und Ausfuhr von Erdgas, nach Nachbarstaaten

Nachbarstaat 6	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen 7		
Russland 7		
Polen		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Belgien		
Frankreich		
Schweiz		
Österreich		
Luxemburg		
LNG-Terminal		

C Angaben für Verteilnetzbetreiber

Teil C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Verteilnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland:	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
.....	
.....	
Gas insgesamt	

Bundesland:	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
.....	
.....	
Gas insgesamt	

Bundesland:	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
.....	
.....	
Gas insgesamt	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Eigenverbrauch und Verluste (insgesamt)

	MWh 1
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

D Angaben für Gaslieferanten und Großhändler

Teil D bitte nur ausfüllen, wenn Sie Gaslieferant oder Großhändler sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland 3	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen		
Russland		
Weitere Länder (bitte benennen)		
Insgesamt		

Absatz von Gas	MWh 1
an Wiederverkäufer insgesamt	

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher in allen Bundesländern 4	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)		
Wärme-/Kälteversorgung		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
Sonstige Letztverbraucher		
darunter: Erdgastankstellen		
Summe Letztverbraucher		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

E Angaben für Speicherbetreiber

Teil E bitte nur ausfüllen, wenn Sie Speicherbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Anzahl, Art, Arbeitsvolumen und Ausspeiseleistung (am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres)

Speicherart	Anzahl	Maximales Arbeitsvolumen	Maximale Ausspeiseleistung/Tag
		TWh	GWh/d
Porenspeicher			
Kavernenspeicher			
Andere Speicherart (bitte benennen)			

Kumulierte ein- und ausgespeiste Arbeitsgasmengen

Bundesland	Einspeisung aus	Ausspeisung nach
	MWh 1	
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Insgesamt		

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh 1
Eigenverbrauch 2 8	
darunter: Kissengas	
Sonstige Verluste	

F Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer)

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland:		Bundesland:	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)				
Wärme-/Kälteversorgung				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... 5				
Sonstige Letztverbraucher				
darunter: Erdgastankstellen				
Summe Letztverbraucher				

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland:		Bundesland:	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)				
Wärme-/ Kälteversorgung				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... 5				
Sonstige Letztverbraucher				
darunter: Erdgastankstellen				
Summe Letztverbraucher				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Kalenderjahres zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

In die Erlöse sind alle Kosten, Steuern (ohne Mehrwertsteuer!) und Abgaben einzubeziehen, die den Kunden in Rechnung gestellt werden. Steuerliche Rückerstattungen dürfen nicht eingerechnet werden.

Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil **A und F**,
Fernleitungsnetzbetreiber Teil **B**,
Verteilnetzbetreiber Teil **C**,
Gashändler Teil **D und F**,
Gasspeicherbetreiber Teil **E** aus.

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

1 Die Mengen sind in MWh („Megawattstunden“) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, Hs) zugrunde zu legen.

2 Der Eigenverbrauch umfasst den Gasverbrauch zur technischen Aufrechterhaltung des Betriebes. Verbräuche bei der Gaserzeugung und Gasspeicherung sowie beim Gas-transport zählen auch zum Eigenverbrauch.

Gasmengen, die z. B. zur Stromerzeugung im eigenen Unternehmen eingesetzt werden, sind nicht hier sondern im Abschnitt F „Absatz von Gas sowie Erlöse“ als Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu melden.

3 Einfuhren und Ausfuhren nur aufführen, wenn ein **Warenübertritt** stattgefunden hat. Virtuelle Mengen oder Transporte dürfen nicht aufgeführt werden.

4 Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

5 Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

6 Maßgeblich sind die jeweiligen Grenzübergangspunkte.

7 Direkte Pipeline.

8 Einschließlich Kissengas, Erdgasverdichterstationen. Kissengas ist nur bei erstmaliger Befüllung oder Nachfüllung aufzuführen.

Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2023

082

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Gas oder von Anlagen zum Transport von Gas durch Fernleitungen oder von Anlagen zur Speicherung von Gas oder bei Betreibern von Gasverteilnetzen oder bei allen Gaslieferanten und Großhändlern durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung, zum Vertrieb oder zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas betreiben oder sich der Anlagen zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.